

Täglich bis 8 Uhr Abends, zur Absendung mit dem am folgenden Morgen abgehenden Personenzuge nach Berlin Geldbriefe und Pakete mit wie ohne Werthangabe nach ganz Preußen, mit Ausschluss von Westphalen und den Rheinlanden, nach Sachsen, Bayern, Mecklenburg-Strelitz, Desterreich, Rußland, Polen u. s. w.

Bestimmungen über die Verpackung der anzunehmenden Fahrpost-Sendungen.

1) Gewöhnliche Pakete.

Die Verpackung muß nach Maßgabe der Weite des Transports, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar eingerichtet sein. Bei Gegenständen von geringerem Werth, welche nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit abgeben, genügt im Allgemeinen bis zu ungefähr sechs Pfd. und bei kurzer Transportstrecke eine Emballage von starkem Packpapier mit Verschnürung. Schwerere, oder auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände müssen mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden nehmen, müssen in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Parpe (Papierdeckel) oder nach Umständen in Kisten, Fässern u. s. w. verpackt sein. Wild kann, wenn es nicht mehr blutet, unverpackt aufgegeben werden. Sollen aber z. B. mehrere Rehe, oder Hasen, oder Fasanen u. s. w. als ein Paket angesehen werden, so müssen sie nicht nur an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelst eines starken, versiegelten Leinwandstreifens, fest zusammengebunden, oder überhaupt in Rege, Kisten u. s. w. verpackt sein. In dem einen, wie dem andern Falle kommt es auf die Angabe der Kopfzahl nicht an. Werden die gedachten Gegenstände nicht, wie oben, vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht an einander befestigt sein, können aber zu demselben Begleitbrief als mehrere einzeln signirte Pakete gehören. Pakete, die nicht vernäht sind, Schachteln und Kober müssen stets verschnürt sein. Sonst ist eine Verschnürung auch dann anzunehmen, wenn sie zur Verstärkung der Haltbarkeit, oder zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erscheint. Der Verschluss einer jeden Postsendung muß darauf berechnet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Die Signatur muß entweder aus der vollständigen Adresse, oder aus mehreren großen, lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen, und muß den Bestimmungen übereinstimmend mit dem Begleitbriefe enthalten. Die Signatur muß haltbar sein. Ein Aufkleben der Signatur mittelst eines Stückes Papier u. s. w. ist unzulässig. Bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaren, welche leicht Fett abgeben, und bei Beuteln mit Hefe muß die Signatur auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Die Signatur von Paketen mit Geld oder anderen Gegenständen, deren Werth declarirt wird, muß auch den Betrag der Werth-Declaration enthalten.

Bei Paket-Sendungen nach Rußland müssen die zur Verpackung zu verwendenden Kisten aus starken, haltbaren Brettern gefertigt und die Seitenwände, so wie der Deckel und der Boden durch starke Nägel oder Schrauben mit einander verbunden sein, so daß durch festes Packen, Drücken und Stoßen die Kiste nicht eingebrückt werden oder auseinander gehen kann.

Auch müssen die Kisten außerdem in Segeltuch, starke Leinwand oder festes, noch nicht gebrauchtes Wachsleinwand verpackt sein. Das Gewicht einer Kiste darf 82 $\frac{1}{2}$ Zollgewicht nicht übersteigen und die Größe derselben das Maß von 3 Fuß Höhe, 2 $\frac{1}{2}$ Fuß Breite und 4 $\frac{1}{2}$ Fuß Länge nicht überschreiten. Eine Verpackung lediglich in Segeltuch, starke Leinwand, oder feste, noch nicht gebrauchte Wachsleinwand ist nur für solche Gegenstände zulässig, welche durch eine solche Emballirung vor Beschädigung hinlänglich gesichert werden. Gleich wie die Verpackung muß auch die Signatur mit besonderer Vorsicht und Sorgfalt erfolgen. Ein jedes Paket muß mit einer deutlichen und durchaus dauerhaften Signatur versehen sein, welche durch den Transport weder abgeseuert oder verwischt noch abgerissen werden kann. Außer auf der äußeren Emballage muß die Signatur auch auf der obern Seite der Kiste selbst enthalten sein.

Jede, diesen Bestimmungen nicht entsprechend verpackte oder signirte Sendung wird von der Kaiserlich Russischen Grenz-Postanstalt unbedingt nicht angenommen und zurückgesandt.

Zu jeder Sendung nach Rußland, einschließlich des Königreichs Polen, ist eine Declaration in dreifacher Ausfertigung erforderlich. Declarationen zu den nach Rußland und dem Königreich Polen zu befördernden Geld- und Werthsendungen müssen neben der Unterschrift des Absenders mit einem deutlichen, in Siegelack gefertigten Abdrucke desselben Siegels versehen werden, mit welchen die Begleitadresse u. die Sendung selbst verschlossen ist. Auch ist bei Versendung von Gold- u. Silbersachen, mit Ausnahme von goldenen und silbernen Uhren, erforderlich, daß in den beizugebenden Declarationen neben der speciellen Bezeichnung der Gegenstände der Feingehalt des Goldes oder des Silbers, aus welchem sie gefertigt sind, nach den Bestimmungen des r. russ. Zolltarifs angegeben werde. Findet sich der Inhalt nicht richtig und vollständig angegeben, so unterliegt die Sendung der Confiscation.

2) Pakete mit Geld oder declarirtem Werth.

Geldsendungen bis 5 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ dürfen in Paketen von starkem, mehrfach umschlagenen, gut verschnürtem Papier versandt werden, wenn der Werth bei Papiergeld nicht 3000 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ und bei barem Gelde nicht 500 $\frac{1}{2}$ übersteigt. Werthvollere oder schwerere Sendungen müssen in haltbares Leinen, Wachsleinwand oder Leder verpackt, gut verschnürt und vernäht, auch die auswendigen Nähte versiegelt sein. Geldbeutel müssen wenigstens von doppeltem Leinen sein; ihre Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Die Schnur muß durch den Kropf selbst hindurchgezogen sein; das Siegel muß da, wo der Knoten geschnitten ist, und außerdem auf beide Schnur-Enden deutlich aufgedruckt sein. Vergleichenden Sendungen sollen nicht über 50 $\frac{1}{2}$ schwer sein. Geldfässer müssen gut bereit sein. Die Schlußreifen müssen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Öffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung

oder des Siegels nicht möglich ist. Bei Paketen Gelder in Fässern dürfen

Der Begleitbrief muß aber mindestens ein brief (oder die Begleitadresse) die Sendung verschlossene gehörigen Sendung (z. B. ein Kober u. s. w. ist), Betrag der Werth-Declaration mit Geld, oder Briefe können übrigens Declaration gehören.

Herr Friedr. Wilt. Egge
" G. E. A. Scubert
" H. F. Strauß, T.
" E. W. Knorr, P.
" L. E. Hille, Post
" A. F. Götting, P.
" G. E. Domeier, P.
" H. E. Menge, P.
" H. J. B. Lehner,
" E. v. Sidart, P.
" Ehr. Lübbers, Coi

H. Diercks, Königstr. 11
A. Dannenberg, altst. 8
H. E. Kaiser, Herreng.
H. Bähr, Königstr. 15

H. Sartori, Königstr.
J. D. Weiland, Lilienst.

F. Reissner, im Posthau
D. H. Küfer, Ribbestr.
E. H. Junge, St. Pau
W. Emmermann, Kabe
G. E. Mängel, Bäckert

Täglich 7 Uhr 20 Min.
Täglich 8 Uhr Nachmitt.
Ferner:
11 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags
2 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags
10 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends

Täglich, Annahme bis
schweig, dem Groß
Frankfurt am Main
England und Holla
Täglich, Annahme bis
außerdem aber nad

Täglich, Annahme bis 9
Täglich, Annahme bis 1
Täglich, Annahme bis 1
Täglich, Annahme bis 7
Täglich, Annahme bis 8
tingen, Ostfriesland

Repaired Document
 Plastic Covered Document
 Bleed Through Document
 Soiled Document